



Datum: 02.06.2020 Nr.: 30

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Änderung der Satzung der Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen	670
Neufassung der Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Bachelor- Studiengang „Molekulare Medizin“	671

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 16.12.2019 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen in seiner Sitzung am 07.04.2020 die Änderung der Satzung der Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. § 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16 S. 261) genehmigt.

Satzung der Ethikkommission der UMG**Artikel 1**

Die Satzung der Universitätsmedizin Göttingen wird wie folgt geändert:

In § 3 wird der Absatz 1 um die gelb markierten Wörter ergänzt:

(1) ¹Die Ethikkommission besteht aus neun Mitgliedern und einer möglichst entsprechenden Anzahl von vergleichbar qualifizierten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. ²Der Ethikkommission sollen Ärztinnen und Ärzte angehören, die über Erfahrungen in der Durchführung klinischer Studien verfügen, davon sollen jeweils mindestens eine Ärztin oder ein Arzt aus dem Gebiet der Kinderheilkunde und aus dem Gebiet der theoretischen Medizin vertreten sein. ³Ein Mitglied der Ethikkommission soll über Erfahrung in der Versuchsplanung und Statistik verfügen. ⁴Ein weiteres Mitglied sollte dem nicht-ärztlichen Personal angehören, darüber hinaus soll der Ethikkommission eine Juristin/ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt und **eine Laiin/ein Laie** angehören. ⁵Für eine angemessene Beteiligung **beider aller** Geschlechter soll Sorge getragen werden. ⁶Die Bestellung **zur/zum** Tierschutzbeauftragten schließt eine Mitgliedschaft in der Ethikkommission aus.

Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen in Kraft.

Universitätsmedizin:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen hat am 18.05.2020 die Neufassung der Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S.333); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 60/2019 S. 1397)).

**Ordnung über das Auswahlverfahren
in dem Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (10 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht statt.

(3) ¹Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ (Allgemeine Zulassungsordnung - AZO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht unter die Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Hochschulzulassungsverordnung fällt.
- (2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgendem Auswahlkriterium: Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- (3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 für den Studiengang berücksichtigt werden, regelt Anlage 1.
- (4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 3.

§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Bewertung der HZB:

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Gesamtpunktzahl wird bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, durch 56 beziehungsweise bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, durch 60 geteilt (jeweils maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- b) Bewertung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben:

Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 2 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- c) Sofern die Bewertung der HZB oder eines Unterrichtsfaches ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend. Sofern in einer HZB die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.
- d) Die Punktzahl der HZB wird mit 6 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch 10 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 30 Hochschulzulassungsverordnung.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/21.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2019, S. 482) außer Kraft.

Anlage 1

Unterrichtsfächer im Sinne des § 2 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (20 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (10 vom Hundert)
Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“	Biologie oder Chemie oder Physik	Mathematik	Deutsch oder Englisch

Anlage 2

Umrechnung von Punkten in Noten

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0
